

21.04.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/087/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2021/087

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber" (LSG-H 76)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	26.04.2021 -							
Verwaltungsausschuss	03.05.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

1. Die Errichtung von Ein- und Ausstiegsstellen, Rastgelegenheiten, Infoeinrichtungen und weitere Infrastruktur für den Kanu- und SUP-Sport ist unter Erlaubnisvorbehalt zu ermöglichen. Das Befahren der Leine mit Kanus und anderen Wasserfahrzeugen ohne Antrieb muss weiterhin möglich sein und darf nicht eingeschränkt werden.
2. Baumaßnahmen an Wegen, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind in Einzelfällen zu ermöglichen, insbesondere für einen Radweg zwischen Kernstadt und Bordenau in Verlängerung der Apfelallee.
3. Es ist sicherzustellen, dass lokale und überregionale Radrouten weiter in gutem Zustand angeboten werden können.
4. Es muss ausdrücklich gewährleistet sein, dass auf dem Freizeitwegenetz weiter Rad gefahren werden darf. Die Nutzung des Leine-Heide-Radwegs, des europäischen Wanderwegs E1 und der Radwegeverbindung von Bordenau nach Neustadt durch Radfahrer und Wanderer muss weiterhin möglich sein und darf nicht eingeschränkt werden.
5. Das Rasten und Informieren an der leinenahen Bank östlich von Evensen muss weiterhin möglich bleiben.
6. Die Möglichkeit der Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen und Verkehrsflächen sowie die Unterhaltung des Wegebegleitgrüns muss gewährleistet bleiben und diese ordnungsgemäße Pflege- und Unterhaltungstätigkeit genehmigungsfrei möglich sein.
7. Eine Entscheidung wie ein Nachtangelverbot ist im engen Schulterschluss mit den Anglern und Angelvereinen zu treffen. In diesem Sinne wird die Region gebeten, nochmal Gespräche aufzunehmen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
8. Einwände betroffener Bewirtschafter der Flächen, der Realverbände, der Landwirte und des Landvolkes müssen Berücksichtigung bei der Ausweisung des LSG finden.
9. Bauliche Anlagen, welche zum Erleben des Naturraums erforderlich sind sowie zur Bildung und zum respektvollen Erleben des Naturraums beitragen, müssen errichtet werden können. In der LSG-Verordnung ist daher an geeigneter Stelle, z.B. unter § 5 „Erlaubnisvorbehalte“ oder § 7 „Befreiungen und Ausnahmen“ das Thema „Tourismus und Naherholung“ zu thematisieren.
10. Baumaßnahmen an der Schleuse südöstlich der Ecksteinmühle bzw. im unmittelbaren Umfeld der Schleuse müssen bei Bedarf möglich sein.
11. Die erforderlichen Arbeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung bei Bedarf durchgeführt werden müssen, wie der Gehölzrückschnitt, die Mahd oder die Sohlräumung, sind in die Verordnung explizit aufzunehmen. Es wird zudem um Klarstellung gebeten, dass auch das Befahren der Unterhaltungsstreifen mit Maschinen zu den Arbeiten der Gewässerunterhaltung gehört, die nach § 6 der VO freigestellt sind.
12. Der Bordenauer Badeseesee und die angrenzenden Liegewiesen müssen weiterhin für die Bevölkerung nutzbar bleiben. Die Zufahrt zu den Parkplätzen des Badesees darf nicht eingeschränkt werden.

Begründung

Da der Stadt Neustadt eine enge zeitliche Frist im Beteiligungsverfahren gesetzt worden war, aber zur Prüfung der Unterlagen des LSG-Entwurfs durch die anzuhörenden Ortsräte sowie Ver-

waltungsangehörigen trotzdem möglichst viel Zeit eingeräumt werden sollte, wurde über die Frist, in der die Beschlussvorlage 2020/087 fertigzustellen war, etwa eine Woche länger Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die zusätzlichen Hinweise und Anregungen, die dadurch im Vergleich zur Bezugsvorlage hinzugekommen sind, werden in dieser Ergänzungsvorlage aufgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, diese zusätzlichen Hinweise und Anregungen aufzunehmen und als Teil der Stellungnahme der Stadt Neustadt zum LSG „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ zu beschließen.

Die SPD Bordenau hat die Ergänzung zu **Punkt 1** (ab „Das Befahren der Leine...“), die Ergänzung zu **Punkt 4** sowie **Punkt 12** angeregt. Sie hat des Weiteren auch die bereits in Punkt 2 genannten Aspekte zum Radweg zwischen Kernstadt und Bordenau in Verlängerung der Apfelallee sowie die in Punkt 6 genannten Belange gefordert. Die SPD Bordenau wünscht sich des Weiteren, dass die Bewirtschaftung der Wiesen, Felder und Wälder in dem LSG nicht zu Lasten der Besitzer eingeschränkt werden darf. Dieser Forderung schließt sich die Verwaltung nicht an, da aus ihrer Sicht die differenzierten Vorgaben der LSG-Verordnung für die Bewirtschaftung einzelner Teilbereiche des Schutzgebiets im Hinblick auf den Schutzzweck angemessen sind.

Zudem lehnt die SPD Bordenau das für einzelne Abschnitte der Leine vorgesehene Nachtangelverbot ab, da gerade den Angelvereinen in Neustadt das Thema Naturschutz sehr bewusst sei und von ihnen auch nachhaltig umgesetzt werde, gerade auch mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Vereinsarbeit. Die Verwaltung folgt dieser Ablehnung nicht, da aus ihrer Sicht die UNB in ihren Ausführungen ab S. 5 der Erläuterungen zur LSG-Verordnung sehr nachvollziehbar dargestellt hat, warum das räumlich begrenzte Nachtangelverbot erforderlich ist. Im Übrigen wird, wie aus Punkt 7 im Beschlussvorschlag hervorgeht, eine einvernehmliche Lösung zwischen Region Hannover und Anglern angestrebt.

Die Ergänzung in **Punkt 6** (...und diese ordnungsgemäße Pflege- und Unterhaltungstätigkeit... des Beschlussvorschlages kommt von der Verwaltung.

Der **Punkt 7** wurde von der CDU-Fraktion im Ortsrat Poggenhagen eingebracht, die zudem schreibt: „Die Auswirkung auf die Eigentümer und Nutzer der Flächen können wir als CDU-Fraktion im Ortsrat Poggenhagen nicht durch Sichtung des Materials fassen, daher sind wir nicht in der Lage, hierfür ein Statement abzugeben. Bezüglich des Nachtangelverbotes an der Leine und des damit verbundenen Aufschreis der Angler möchten wir anmerken, dass die Angler und Angelvereine wichtige Partner im Natur- und Landschaftsschutz sind.“ Es folgt die in Punkt 7 des BV genannte Anregung.

Der **Punkt 8** im Beschlussvorschlag geht auf folgende mehrheitliche Stellungnahme des OR Helstorf zurück: „Der Ortsrat Helstorf merkt kritisch an, dass die Kürze der Zeit zwischen Einsicht der Beschlussvorlage und geforderter Stellungnahme eine abschließende Prüfung hinsichtlich Einwänden zu allen betroffenen Flächen nicht möglich macht.

Daher können wir als Ortsrat der Beschlussvorlage nur unter der Voraussetzung folgen, dass Einwände betroffener Bewirtschafter der Flächen, der Realverbände, der Landwirte und des Landvolkes Berücksichtigung in der Umsetzung der Vorlage finden.“

Zu **Punkt 9** im Beschlussvorschlag wird folgende Begründung gegeben: In der Kernstadt ist der Bereich „Hafen“ und „Kleine Leine“ ein Gebiet, welches ein hohes Potenzial für den Tourismus und die Naherholung hat. In Verbindung mit dem Schloss Landestrost und der Innenstadt ergeben sich hier Synergien. Das Areal könnte zukünftig für den Kanusport weiter erschlossen werden, aber auch weitere bauliche Anlagen, die in diesem Bereich einen Bewegungspark oder einen Begegnungsraum für kulturelle Veranstaltungen (derzeit schon City-Beach) ermöglichen, sollten hier Berücksichtigung finden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. eine interkommunale Kooperation im Rahmen der LEADER-Region Meer & Moor betreibt und hier ein regionales Entwicklungskonzept (REK) erstellt hat. In dem REK greift das „Handlungsfeld II: Tourismus und Naherholung - Mehr zwischen Leine, Meer und Moor“ die Alleinstellungsmerkmale und Kompetenzen der Region im Bereich Tourismus und Naherholung in Verbindung mit Kultur auf. Leine, Meer und

Moor sind die Aushängeschilder der Region, machen sie einerseits für die Bevölkerung attraktiv als Erholungs- und Freizeitraum und andererseits ziehen sie Tagesgäste insbesondere aus Hannover an, die sich in schöner Natur erholen, sich sportlich betätigen und etwas erleben möchten. Die Region will ihre Attraktivität erhalten und durch die Profilierung auf die genannten regionspezifischen Themen steigern. Landschaftsbezogene Erholung am Land und auf dem Wasser ist ein Schwerpunkt der Region. Ein Rad- und Wanderwegenetz ist in allen drei Kommunen vorhanden. Der aktuelle Fokus liegt daher auf der Verbesserung der bestehenden Wegeinfrastruktur und der Entwicklung thematischer Rad- und Wanderwege, welche die Kommunen und damit die verschiedenen landschaftlichen Besonderheiten miteinander verbinden. Auf Grundlage der bestehenden Anstrengungen von Region Hannover und Naturpark Steinhuder Meer will die Region Meer und Moor Erlebnisangebote von Leine, Meer und Moor schaffen. Potenziale für den Wassersport und die wassergebundene Erholung, die u.a. durch die vorhandenen Fließgewässer Leine und Wietze gegeben sind, sollten zukünftig stärker genutzt werden. Andererseits setzt die Region - auf Basis der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten (Leine, Meer und Moor) - auf innovative Angebote für neue Zielgruppen: So könnten beispielsweise unter dem Motto „Natur und Gesundheit“ Entspannungs- und Gesundheitsangebote in Kombination mit Naturerlebnis entwickelt werden. Neben dem Ausbau der vorhandenen Infrastruktur und der Entwicklung attraktiver Angebote sollen die Vermarktungsstrukturen und -aktivitäten in der Region gestärkt werden.

Des Weiteren ist seit dem Jahr 2021 die Dorfregion Mariensee-Bevensen in das Niedersächsische Dorferneuerungsprogramm aufgenommen worden. Hier wird in den kommenden zwei Jahren voraussichtlich ein Dorfentwicklungsplan aufgestellt werden. In diesem Kontext werden auch die Themen „Natur und Landschaft“ in Verbindung mit „Naherholung und Tourismus“ bearbeitet werden. Bereits im Rahmen der Antragstellung zur Aufnahme wurde verdeutlicht, dass die Nähe zur Leine für die Dorfregion relevant ist. „Die Dorfregion liegt im Naherholungsgebiet „Neustädter Land / Nördliches Leinetal“. Sein charakteristisches Element ist die Leine. Darüber hinaus prägen Moore, Heide, Wald, Hecken, Knicks und die Marsch diesen Raum. In diesem ländlichen und vielfältigen Gebiet überwiegen ruhige Erholungsformen wie Radfahren und Wandern. Die Dorfregion wird durch Pilger- und Wanderwege erschlossen. Die Nähe zur Leine, zum Naturpark Steinhuder Meer und zum Klosterforst bieten weitere Potentiale für Tagesausflüge. Im Rahmen des sanften Tourismus bieten sich in der Dorfregion noch Potentiale beim Ausbau von ergänzender touristischer Infrastruktur (bspw. Wander-, Rad- und Kanutouren)“ heißt es im Antrag. Die beiden informellen Planungen (LEADER und Dorfentwicklung) betreffen somit auch das Gebiet des LSG-H 76.

Folgende Begründung gibt es zu **Punkt 10** im Beschlussvorschlag: Im Bereich der Kernstadt befindet sich südöstlich der Ecksteinmühle eine Schleuse, die seit vielen Jahren nicht mehr in Betrieb ist. Würde diese Schleuse z.B. irgendwann in der Zukunft reaktiviert oder beispielsweise eine Kanurutsche gebaut werden, könnte damit ein attraktives Angebot für Naherholungssuchende geschaffen werden. Derzeit ist das Befahren der Leine mit dem Kanu im Bereich der Kernstadt für weniger trainierte Kanuten schwierig, da von Süden kommend, wegen des Stauwehrs an der Apfelallee die Kleine Leine befahren werden muss. Der Rückweg in die „normale“ Leine führt dann jedoch durch die Schleuse, so dass hier momentan umgetragen werden muss.

Punkt 11 im Beschlussvorschlag wird folgendermaßen erläutert: Bei der geplanten Ausweisung des LSG ist die Stadt Neustadt bezüglich der Grabenunterhaltung betroffen, da sich im Schutzgebiet städtische Gewässer III. Ordnung befinden. In § 6 - Freistellungen - Absatz 5 des Verordnungsentwurfes heißt es „Freigestellt ist die ordnungsmäßige Gewässerunterhaltung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes“. Die ordnungsmäßige Gewässerunterhaltung beinhaltet i.d.R. zunächst einmal das regelmäßige Mähen der Böschungen und der Sohle. Neben diesen regelmäßigen Mäharbeiten sind aber auch weitere Arbeiten bei Bedarf notwendig. Hierunter fallen insbesondere das Zurückschneiden von Gehölzen aus dem Gewässerprofil sowie Sohlräumungen, wenn ein Gewässer durch Ablagerungen, Einleitungen oder Einträge verlandet. Es ist erforderlich, dass diese Arten der Unterhaltungsarbeiten (Mahd, Gehölzrückschnitt, Sohlräumung) in den „Erläuterungen zur Verordnung ...“ explizit aufgenommen werden. Die Gewässerunterhaltung wird i.d.R. mit Maschinen durchgeführt. Nach der Gewässerunterhaltungsverordnung

der Region Hannover ist dazu ein mindestens 5 Meter breiter Streifen auf beiden Seiten des Gewässers ständig freizuhalten. Auf diesem Streifen fahren die Unterhaltungsfahrzeuge, das sind im Normalfall ein Schlepper sowie ein (Ketten-) Bagger. Es wird um Klarstellung gebeten, dass auch das Befahren der Unterhaltungstreifen mit Maschinen zu den Arbeiten der Gewässerunterhaltung gehören, die nach § 6 freigestellt sind.

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses wird der Region Hannover als Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. bis zum 27.05.2021 zugesandt. Die Region Hannover entscheidet schließlich über die Ausweisung und die Ausgestaltung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“.

Hinweis:

Der Verordnungsentwurf nebst Karten, Begründung und Erläuterungen kann unter dem Link <https://region.hannit-share.de/s/pcPnaAo2anqL5bm> aufgerufen werden.

Das Kennwort lautet: LeineaueLSG_H76

Fachdienst 61 - Stadtplanung -